

# Bebauungsvorschriften

## zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Hebertingen

### I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - Bau GB vom 08.12.1986  
( BGBL 1 S 2253 ) zuletzt geändert durch  
Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990  
(BGBL 11 S 885,1122)

Verordnung über die bauliche Nutzung der  
Grundstücke - Baunutzungsverordnung  
(Bau NVO) in der Bekanntmachung vom  
23.01.1990 (BGBL 1 S 132 ) zuletzt geändert  
durch Einigungsvertragsgesetz vom  
23.09.1990 (BGBL 11 S 885.1124 )

Verordnung über die Ausarbeitung der  
Bauleitpläne sowie über die Darstellung  
des Planinhaltes - Plan ZVO vom 18.12.1990  
(BGBL 1 1991 s. 58 )

Landesbauordnung für Baden -  
Württemberg LBO i.d.F. vom 19.07.1995  
(GBL S. 617 1995)

# Bebauungsvorschriften

## zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

### Gemarkung Hebertingen

#### II. Planungsrechtliche Festsetzung

##### (§9 Bau GB)

1.1 Art der baulichen Nutzung  
(§9 Abs.1 Nr.1/3 BauGB)

Sondergebiet (SO gem. § 10 Bau NVO )  
entsprechend den Einschrieben im Plan

1.2 Maß der baulichen Nutzung  
(§9 Abs.1 Nr.1/3 BauGB)

§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung,  
entsprechend den Einschrieben im Plan.  
Geregelt durch Festsetzungen der Zahl der  
Vollgeschoße der GRZ, der GFZ und § 19  
Abs. 4 Bau NVO.

1.3 Bauweise  
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

§ 22 Abs.2 Bau NVO " offene Bauweise "  
entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.4 Überbaubare Flächen  
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind  
durch Baugrenzen festgelegt.

In den Überbaubaren Grundstücksflächen  
sind Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO  
zulässig. Außerhalb der festgesetzten  
Baugrenzen sind Nebenanlagen gem. § 14  
Abs.1 Bau NVO nicht zugelassen.

Nebenanlagen gem § 14 Abs.2 Bau NVO  
sind ausnahmsweise zulässig

( § 23 Abs.5 Bau NVO)

# **Bebauungsvorschriften**

## **zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“**

### **Gemarkung Hebertingen**

**1.5 Pflanzgebot und Pflanzbindung  
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**

Für das gesamte Plangebiet ist ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt worden, der die Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend den Einschrieben im Plan festsetzt.

Der GOP ist Bestandteil des Bebauungsplanes und somit bindend. Die Bepflanzungen sind entsprechend den Eintragungen im Plan vorzunehmen,

### **III. Örtliche Bauvorschriften**

Siehe Satzung der Gemeinde Herbertingen über örtliche Bauvorschriften.  
Baugebiet „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“  
Bellage Blatt 1 bis 4

# Bebauungsvorschriften

## zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Herbertingen

### IV. Hinweise

- Die Versickerung der Dachwässer und Oberflächenwässer ist mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) abzusprechen.
- Falls durch die geplante Bebauung oberirdische oder evtl. vorhandene verdolte Gewässer betroffen werden, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.
- Sollte sich durch die historische Erhebung von altlastverdächtigen Flächen durch das Landratsamt Sigmaringen ein Handlungsbedarf bei altlastverdächtigen Flächen ergeben, so müssen die notwendigen Erkundungen vor Beginn der noch durchzuführenden Bau- oder Umgestaltungsmaßnahmen abgeschlossen sein, und eine Bewertung stattgefunden haben.
- Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbungen) festgestellt, ist umgehendst das Landratsamt Sigmaringen - Wasserwirtschaftsamt - zu verständigen.

Aufgestellt: 23.01.1998

Der Planverfasser

Arge  
Architekturbüro  
Zyschka, Jockers + Partner  
Bremer Straße 46a  
88512 Mengen  
Tel. 07572/448 Fax 6739

Gebilligt vom: 01. 04. 98

Gemeinderat Herbertingen

Der Bürgermeister

Abt

